

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Georg Brunnhuber, Hubert Deittert, Peter Götz, Manfred Heise, Norbert Königshofen, Dr. Herrmann Kues, Peter Letzgus, Eduard Lintner, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Dr. Michael Meister, Norbert Otto (Erfurt), Hans-Peter Repnik, Wilhelm Josef Sebastian und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

A. Problem

Die Zusatzförderung für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen oder Anlagen zur Wärmerückgewinnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 Eigenheimzulagengesetz und die Zusatzförderung für Niedrigenergiehäuser nach § 9 Abs. 4 Eigenheimzulagengesetz laufen zum 31. Dezember 2000 aus. Die Zusatzförderung war in 1998 einvernehmlich durch den Deutschen Bundestag um 2 Jahre verlängert worden. Dies geschah in der Erwartung, dass eine neue Energieeinsparverordnung, die von der Vorgängerregierung vorbereitet wurde und für den Gebäudeneubau neue Energiestandards einführen soll, erst in 2000 in Kraft treten könnte. Da nach dem aktuellen Bearbeitungsstand davon auszugehen ist, dass die Energieeinsparverordnung nach Abschluss des Beratungsverfahrens frühestens in 2001, wahrscheinlich aber erst in 2002, in Kraft treten kann, erscheint eine erneute Verlängerung der Ökokomponenten im Eigenheimzulagengesetz geboten.

Im Gebäudebereich bestehen die größten Potenziale zur Minderung der CO₂-Emissionen. Nachdem sich auch die neue Bundesregierung zu dem Ziel bekannt hat, bis 2005 die CO₂-Emissionen um 25 % zu mindern, wäre eine Nichtverlängerung der ökologischen Zusatzförderung ein kontraproduktives Signal.

B. Lösung

Die Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz wird im Interesse einer verstetigten Förderung und einer glaubwürdigen Klimaschutzpolitik bis zum Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung, mindestens aber um 2 Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Höhe der Kosten für die Verlängerung der Ökozusatz-Förderung ist mangels Vorliegen der finanzstatistischen Daten für das Jahr 1999 und unter Berücksichtigung des seit Anfang 2000 gesetzlich eingeschränkten Förderkreises nicht exakt quantifizierbar. Für das Erstjahr ist insgesamt mit Kosten zwischen 20 Mio. DM und 25 Mio. DM zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

§ 9 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 2000

Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Dirk Fischer (Hamburg)
Eduard Oswald
Renate Blank
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Georg Brunnhuber
Hubert Deittert
Peter Götz
Manfred Heise
Norbert Königshofen
Dr. Herrmann Kues
Peter Letzgus
Eduard Lintner
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Dr. Michael Meister
Norbert Otto (Erfurt)
Hans-Peter Repnik
Wilhelm-Josef Sebastian
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Zusatzförderung von Solarförderungen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung ist bisher auf Maßnahmen beschränkt, die vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossen werden. Die Zusatzförderung von Niedrigenergiehäusern ist auf Wohnungen beschränkt, die vor dem 1. Januar 2001 fertiggestellt werden.

Die Zusatzförderung wird im Interesse einer verstetigten ökologischen Förderung bis zum Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung um 2 Jahre verlängert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verlängerung der Zusatzförderung nach § 9 Eigenheimzulagengesetz)

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die bisher auf den 1. Januar 2001 befristete ökologische Zusatzförderung für bestimmte energiesparende Maßnahmen und für Niedrigenergiehäuser (§ 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz) um 2 Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Festlegung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Tag der Verkündigung soll den Bauherren im Interesse einer verstetigten Förderung Planungssicherheit geben.